



# GESETZBLATT

681

## der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 3. November 1975

Teil I Nr. 41

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 28.10.75  | <b>Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Held der Deutschen Demokratischen Republik“</b> .....             | 681   |
| 4. 9. 75  | <b>Statut des Ministeriums für Bauwesen — Beschluß des Ministerrates</b> .....                                     | 682   |
| 30. 9. 75 | Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf ..                                       | 686   |
| 3.10. 75  | Anordnung über den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bei Immissionsschäden im Volks- und Genossenschaftswald .. | 687   |
| 15.10. 75 | Anordnung Nr. 2 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß ..                    | 688   |
|           | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ ..  | 688   |

**Verordnung  
über die Stiftung des  
Ehrentitels  
„Held der Deutschen Demokratischen Republik“  
vom 28. Oktober 1975**

§ 1

In Anerkennung und Würdigung vollbrachter Heldentaten für die Deutsche Demokratische Republik wird der Ehrentitel „Held der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 28. Oktober 1975

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des  
Ehrentitels  
„Held der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Held der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Held der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann an Personen verliehen werden, die durch ihre außerordentlichen Leistungen und Verdienste Heldentaten für die Deutsche Demokratische Republik, für ihre Entwicklung und allseitige Stärkung, für ihre internationale Anerkennung und Autorität sowie für ihren sicheren militärischen Schutz vollbracht haben. Der Ehrentitel wird für hervorragende Einzelleistungen verliehen, die hohe persönliche

Einsatzbereitschaft, Mut, Kühnheit und Opferbereitschaft erfordern, für die weitere erfolgreiche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik überragende Bedeutung haben und als Heldentaten zu werten sind.

(2) Mit der Verleihung dieses Ehrentitels sollen insbesondere Heldentaten gewürdigt werden, die von

- Widerstandskämpfern im illegalen und militärischen Kampf gegen den Faschismus,
  - Angehörigen der Nationalen Volksarmee und anderer bewaffneter Organe der Deutschen Demokratischen Republik beim sicheren militärischen Schutz der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Gewährleistung ihrer staatlichen Sicherheit sowie öffentlichen Ordnung und Sicherheit und bei der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Erfüllung ihrer internationalen Bündnisverpflichtungen,
  - Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in Zusammenarbeit mit den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik für die militärische Stärkung und die Gewährleistung der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik
- vollbracht wurden.

(3) Der Ehrentitel kann in besonderen Ausnahmefällen auch an Bürger anderer Staaten verliehen werden, die Heldentaten für die Deutsche Demokratische Republik vollbracht haben.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik und die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Vorschläge sind in der Regel bis zum 1. Juli jeden Jahres bzw. unmittelbar nach einer vollbrachten Heldentat über den Minister für Nationale Verteidigung beim Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(3) Über die Verleihung des Ehrentitels beschließt der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.